## Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (Änderung)

(vom 18. Dezember 2002)

## Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

	§ 39. Es werden folgende Gebühren erhoben:			Gebührentarif
a)	Führer- und Schiffsausweise			
	Ausfertigung		40 bis Fr. 70	
	Änderung oder Ersatz	Fr.	20 bis Fr. 50	
	Zuschlag für erstmalige Zulassung			
	eines typengeprüften Schiffes	Fr.	30 bis Fr. 100	
b)	Schiffsführerprüfungen			
	Theorieprüfungen	Fr.	30 bis Fr. 160	
	Praktische Prüfungen je nach Kategorie	Fr.	100 bis Fr. 500	
c)	Schiffsprüfungen			
	Schiffe ohne Maschinenantrieb	Fr.	30 bis Fr. 50	
	Schiffe mit Maschinenantrieb			
	je nach Länge und Leistung	Fr.	50 bis Fr. 250	
	Segelschiffe ohne Maschinenantrieb			
	je nach Länge	Fr.	30 bis Fr. 120	
	Segelschiffe mit Maschinenantrieb			
	je nach Länge	Fr.	50 bis Fr. 180	
	Güterschiffe und schwimmende Geräte	Fr.	70 bis Fr. 250	
	Zuschlag für die erstmalige Zulassung			
	nicht typengeprüfter Schiffe	Fr.	30 bis Fr. 140	
	Nachkontrollen oder Teilprüfungen	Fr.	20 bis Fr. 140	
	Abs. 2 unverändert.			

§ 40. Für die Prüfung von Schiffen in der Werft oder an Land wird Besondere neben der ordentlichen Gebühr ein Zuschlag von Fr. 30 bis Fr. 80 je Untersuchungen angebrochene halbe Stunde zusätzlichen Zeitaufwandes, einschliesslich Reisezeit sowie allfälliger Kosten, erhoben.

## **747.11**

Verordnung über die Schifffahrt

Andere Amtshandlungen

- § 41. Für weitere Amtshandlungen auf Grund der eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Schifffahrtsvorschriften können Gebühren bis Fr. 1500 erhoben werden.
  - II. Diese Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft.
  - III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Buschor Husi